

# **Satzung des Kleingartenvereins Elblößnitz e.V. Radebeul**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein "Elblößnitz" e.V.  
Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01445 Radebeul und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nr. VR 10721 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V. sowie im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK).
- (4) In den nachfolgenden Ausführungen sind grundsätzlich alle personengebundenen Angaben geschlechterneutral zu verstehen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Bemühungen der Mitglieder, den Erhalt der Kleingartenanlage als unverzichtbares öffentliches Grün zu sichern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
- (4) Die Mitglieder des Vereins gestalten und pflegen die Kleingartenflächen unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
- (5) Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des §2 Bundeskleingartengesetz.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb von acht Wochen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr. Dies ist immer zum ersten jeden Monats möglich.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Antragsteller die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK an.
- (5) Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Für Unterpachtverträge über Kleingärten ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen, sowie vereinseigene Einrichtungen zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Rahmenkleingartenordnung des LSK und sonstiger erlassener Ordnungen zu befolgen (z.B. Beitrags- und Gebührenordnung, Gartenordnung).
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen des Unterpachtvertrages einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen / Arbeitsstunden zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht erbrachte Leistungen ist der in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegte Beitrag zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über die Schaukästen, insbesondere am Vereinshausplatz, regelmäßig über Neuerungen zu informieren.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft und das Unterpachtverhältnis enden durch Kündigung, durch Ausschluss, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Das Pachtverhältnis und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres (entscheidend ist der Zeitpunkt auf dem Posteingangsstempel) dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Scheidet ein Mitglied aufgrund seiner Kündigung des Pachtvertrages aus, so ist vom Pachtnachfolger eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§11 BKleingG findet entsprechende Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereines festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest.
- (5) Ein Mitglied kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung, des Unterpachtvertrages oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - die Vereinsgemeinschaft erheblich gefährdet oder wiederholt stört,
  - mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens 3 Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlich erfolgter Mahnung die fällige Forderung beglichen hat,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist zu begründen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (8) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer den Ansprüchen des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Verein werden personenbezogene Daten des jeweiligen Mitgliedes aufgenommen unter Beachtung der gültigen Datenschutzverordnungen, sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden alle persönlichen Daten gelöscht, sofern sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses benötigt werden bzw. Bestandteil der Rechnungslegung sind und damit der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Mindestens 14 Tage vorher sind der Termin und die Tagesordnung durch Aushang in dem Schaukasten am Vereinshausplatz bekanntzugeben.
- (3) Bei Satzungsänderungen und Neuwahlen des Vorstandes muss der Termin für die Mitgliederversammlung mindestens 6 Wochen vorher einberufen / bekanntgegeben werden.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder. Der Vorstand kann zur Klärung wichtiger Themen sachkundige Gäste einladen. Ebenso sind Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Gäste und Verbandsvertreter haben kein Stimmrecht.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Posteingangsstempels. Über Anträge, die erst nach Ablauf dieser Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Von nicht anwesenden Mitgliedern ist die Zustimmung schriftlich einzuholen. Bei einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (9) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt. Die Wahl eines abwesenden Mitgliedes ist möglich, wenn dieses vorher schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung,
  - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen, Satzungszweck und Anträge,
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte digitale Versammlung bzw. einer anderen Form von Nichtpräsenzveranstaltung durchgeführt werden, sofern besondere Umstände dies erfordern und die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür existieren.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem technischen Leiter
  - und dem Fachberater
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Maßgebend ist das Datum der Wahl. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 beauftragen.
- (4) Bei Ausscheiden (z.B. Tod, Gesundheitsbedingt) eines Vorstandsmitgliedes, vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen Mitgliedern, die für den Verein in besonderer Weise tätig sind, pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei ein Mitglied der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
  - die Organisation der Verwaltung und der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

### **§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig. Diese sind per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (2) Zur Deckung eines Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderumlagen beschließen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer und / oder beauftragt ein Steuerberater. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, ständig Kontrollen über die Finanzen des Vereins vorzunehmen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen, die sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Finanzwesens erstreckt. Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder verbleibende Vermögen gemäß § 2 Abs. Bundeskleingartengesetz zur Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens einzusetzen und dem Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V. zur Verfügung zu stellen. Dazu ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt vorzunehmen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem zuständigen Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§ 14 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Elblößnitz“ e.V. am 13.05.2023 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder dem Finanzamt geforderte Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.
- (3) Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.